

Im Falle der Annahme von Fahrpostsendungen nach Frankreich ohne diese Erklärung ist die Aufgabepost für die Folgen einer allenfallsigen Uebertretung des Verbotes allein verantwortlich.

Eine bezügliche Bekanntmachung zum Anschlag vor den Schalter wird jeder Postanstalt durch ihr vorgesetztes Oberamt zugefertigt werden.

München, den 8. August 1864.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Nro. 24,148.

(Einziehung der Briefmarken älterer Auflage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22. November 1862 in bezeichnetem Betreff (Verordnungsblatt 1862 S. 349) wird den k. Postanstalten hiedurch eröffnet, was folgt:

- 1) Vom 1. September l. Jz. anfangend dürfen zur Frankirung in Bayern aufgebener Briefe nur mehr Marken der mit 1. Oktober 1862 ausgegebenen Auflage und zwar:
 - zu 1 fr. in orangengelber Farbe,
 - „ 3 fr. in carminrother Farbe,
 - „ 6 fr. in blauer Farbe,
 - „ 9 fr. in hellbrauner Farbe,
 - „ 12 fr. in grüner Farbe und
 - „ 18 fr. in zinnoberrother Farbe
 als gültig anerkannt werden.
- 2) Dagegen sind die k. Postanstalten gehalten, während des Termines vom 1. bis 30. September l. Jz. Marken der früheren Auflage, nämlich
 - zu 1 fr. in rothrother Farbe,
 - „ 3 fr. in blauer Farbe,
 - „ 6 fr. in rothbrauner Farbe,
 - „ 9 fr. in grüner Farbe,
 - „ 12 fr. in zinnoberrother Farbe,
 - „ 18 fr. in orangengelber Farbe,

einzelnen, oder in Streifen, oder in Blättern jeder Zahl gegen Marken derselben Gattung von der unter Ziffer 1 bezeichneten Auflage umzutauschen.

Sollten Marken zu 1 kr. von der bis zum 1. Oktober 1850 stattgefundenen Ausgabe in schwarzer Farbe (auf weißem Papier ohne durchgezogenen Seidenfaden) gleichfalls noch zum Umtausch gebracht werden, so kann derselbe nur an ortsbekanntere Personen und nach vorgängiger Prüfung der Marken durch das einschlägige k. Oberpostamt erfolgen.

Nach dem 30. September l. Js. findet ein Umtausch der Marken nur bei den Hauptpostexpeditionen am Sitze der k. Oberämter statt.

- 3) Die während der Zeit vom 1. bis 30. September l. Js. umgetauschten Briefmarken hat jede Postanstalt nach ihren Gattungen ausgeschieden auf einen oder mehrere Bogen im Format des Nachweises über den Absatz der Briefmarken aufzukleben, die Stückzahl jeder Gattung in dem Briefmarkennachweise für das IV. Quartal 1863/64 an dem für das I. Quartal 1864/65 verbleibenden Borrath in Abzug zu bringen und sodann den darnach sich ergebenden Restbetrag als Borrath auf das I. Quartal 1864/65 überzutragen.

In gleicher Weise haben die Hauptbriefpostexpeditionen vierteljährig mit den nach dem 30. September l. Js. zum Umtausch kommenden Briefmarken zu verfahren.

München, den 8. August 1864.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Nro. 25,498

(Die Errichtung von Postanstalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. d. Mts. wird an der Dübahnstation Neuth bei Erbendorf im Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg, Landgerichts Erbendorf, Tarpunkt **602** eine Postexpedition in Wirksamkeit treten.

Zur Berechnung der Brief- und Fahrposttaxen im Postverkehr mit Neuth folgt in der Anlage der Localmeilenzeiger für Neuth; im Postverkehr mit dem Vereinsgebiete und dem Postvereinsauslande hat die Expedition Neuth die gleichen Tarifsätze in Anwendung zu bringen wie Erbendorf.